



## Entlastung für betreuende Angehörige – Informationsblatt für Kunden

Schaffhausen, 16. Januar 2023

### Betreuerinnen

Die Betreuung erfolgt durch eine qualifizierte, für den Einsatz geeignete Betreuerin. Die Betreuerinnen sind beim SRK SH angestellt und werden sorgfältig ausgewählt, begleitet und qualifiziert. Sie nehmen regelmässig an Fortbildungen und am Erfahrungsaustausch teil. Die Betreuerinnen haben den Lehrgang *Pflegehelfer/in SRK* oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den Betreuerinnen um Laien handelt und in der Regel über keine spezifische Ausbildung für die Pflege sehr pflegebedürftiger oder stark behinderter Menschen verfügen.

### Einsatz/Aufgaben

Das Auftragsverhältnis beginnt mit der Zusage des Einsatzes und endet mit dessen vereinbarten Ablauf. Der Einsatz dauert in der Regel mindestens zwei Stunden. Die Angehörigen informieren die Betreuerin über alles, was für die Betreuung notwendig ist und hinterlassen ihre Telefonnummer oder die einer Vertrauensperson der Familie. Ebenfalls halten sie sich an die abgemachte Rückkehrzeit. Allgemeine Haushaltsaufgaben, die nicht direkt mit der Betreuung im Zusammenhang stehen, sind nicht Inhalt des Einsatzes.

### Haftung

Das SRK SH haftet für die sorgfältige Ausführung des vereinbarten Auftrags. Wir haften nicht für Schäden, die infolge ungenügender oder mangelhafter Information verursacht worden sind. Wir behalten uns das Recht vor, einen Auftrag zu sistieren, sollte für sich die Betreuungssituation zu komplex erweisen.

### Entschädigung

Die Einsätze werden nach den von uns festgelegten Tarifen verrechnet und sind innert 30 Tagen zahlbar. Bei kurzfristigen Absagen (weniger als 12 Stunden vor dem Einsatz) wird ein Minimaleinsatz von zwei Stunden verrechnet. Nacht- und Wochenendeinsätze erfolgen nach Absprache.

### Spesen

Allfällige Spesen im Zusammenhang mit dem Einsatz werden in Rechnung gestellt. Für den gesamten Arbeitsweg (Hin- und Rückfahrt) wird bei einer Distanz von mehr als 10 km eine Kilometerentschädigung von 0.70 Fr./Km verrechnet, beziehungsweise die gesamten Fahrkosten (Basis: Halbtax 2. Klasse) bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln.

### Datenschutz

Unsere Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, über vertrauliche Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Diese Schweigepflicht gilt auch nach der Auflösung der Vereinbarung.

Ich habe die Kundeninformation zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden:

Ort/Datum

Unterschrift Auftraggeber/in



Zweigstrasse 2, 8200 Schaffhausen  
Telefon 052 630 20 30  
info@srk-schaffhausen.ch  
www.srk-schaffhausen.ch

Öffnungszeiten:  
Mo bis Do 8.30 – 11.30 Uhr  
14.00 – 16.00 Uhr